

STELLUNGNAHME

Stellungnahme der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG)

Allgemeine Anmerkungen

Eine verlässliche und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist Grundlage für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung in Rheinland-Pfalz. Um Versorgungslücken durch den Rückbau konventioneller Kraftwerke zu schließen und die Klimaziele – bundesweit bis 2045, in Rheinland-Pfalz bereits bis 2040 – zu erreichen, muss der Ausbau erneuerbarer Energien zügig und technologieoffen erfolgen. Wind- und Solarenergie sind zentrale Bausteine einer kosteneffizienten Stromversorgung. Damit Unternehmen langfristig Zugang zu günstigem Grünstrom erhalten, braucht es ausreichend Flächen, schnelle Genehmigungen und eine leistungsfähige Netzinfrastruktur.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund die Länder zur Ausweisung von Windenergieflächen verpflichtet. Rheinland-Pfalz hat mit dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) 2023 frühzeitig reagiert und ambitionierte Ziele gesetzt. In einer gemeinsamen Stellungnahme hat die IHK-Arbeitsgemeinschaft diesen Weg grundsätzlich begrüßt, jedoch auch auf Herausforderungen und notwendige Rahmenbedingungen für die Umsetzung in den Regionen hingewiesen – auf die wir an dieser Stelle nochmals verweisen möchten.

Die nun vorliegende Gesetzesänderung konkretisiert die zweite Stufe der Flächenausweisung und schafft damit die Grundlage für das Erreichen des 2,2-Prozent-Ziels für Rheinland-Pfalz bis 2030. Dass hierbei auf Grundlage einer Windenergieflächenpotenzialanalyse differenziert nach Leistungsfähigkeit regionale Teilflächenziele festgelegt werden, entspricht der bereits 2023 angekündigten Vorgehensweise, die von der IHK-Arbeitsgemeinschaft im Grundsatz begrüßt wurde.

Die dargestellte Methodik der Potenzialanalyse sowie die zugrunde gelegten Ausschlusskriterien und Restriktionen erscheinen grundsätzlich schlüssig. Auffällig ist jedoch, dass einzelne Kriterien nicht landesweit einheitlich angewendet werden. So werden beispielsweise Historische Kulturlandschaften der Stufe 3 nur in den Planungsregionen Rheinhessen-Nahe und im Verband Region Rhein-Neckar

ausgeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen dies auf die Flächenpotenziale in den jeweiligen Teilregionen hat. Eine Honorierung besonders restriktiver Herangehensweisen einzelner Planungsgemeinschaften durch geringere Teilflächenziele – und damit eine zusätzliche Belastung anderer Regionen – sollte ausgeschlossen werden.

Eine gewisse Flexibilität und Offenheit für regional abweichende Regelungen bei der Umsetzung der Flächenziele halten wir grundsätzlich für sinnvoll, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere bei umstrittenen Ausschlusskriterien – etwa Erdbebenmessstationen –, bei denen auf der konkreten Planungsebene auf Basis von Gutachten oder im Rahmen der Abwägung auch andere Einschätzungen ermöglicht werden sollten.

Bereits in unserer Stellungnahme zum ursprünglichen LWindGG haben wir darauf hingewiesen, dass auf regionaler und kommunaler Ebene in den vergangenen Jahren zahlreiche Flächen erfolgreich für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden, die sich noch in der Umsetzung befinden. Die Investitionssicherheit für diese Projekte muss unbedingt gewahrt bleiben. Eine Übernahme dieser Bestandsflächen in die regionalen Raumordnungspläne ist daher sicherzustellen. Leider enthält auch der vorliegende Entwurf zur ersten Änderung des LWindGG keine Regelung zum Umgang mit laufenden oder geplanten kommunalen Ausweisungen von Windenergiegebieten. Um Unsicherheiten und Verzögerungen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Gelingt es den Bundesländern nicht, die bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2032 gesetzten Flächenziele zu erreichen, entfällt die Steuerungswirkung auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung. Die Bemühungen der Landesregierung, die Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2027 (erste Stufe) und 2,2 Prozent bis 2030 (zweite Stufe) fristgerecht umzusetzen, werden daher weiterhin begrüßt. Das geplante Vorziehen der Frist für die zweite Stufe auf den 31. Dezember 2030 erscheint mit Blick auf die im Koalitionsvertrag verankerten Klimaziele nachvollziehbar und entspricht im Grundsatz auch der Forderung der Wirtschaft, den Ausbau der Windkraft und die Bereitstellung geeigneter Flächen zu beschleunigen.

Wie bereits 2023 betont, ist es jedoch wichtig, dass die mit der Umsetzung beauftragten Planungsgemeinschaften durch die Fristverkürzung nicht überfordert werden. Die bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erforderliche Sorgfaltspflicht und die Abwägung mit anderen Belangen müssen gewahrt bleiben. Aus Sicht der IHKs ist es auch künftig notwendig, konkurrierende Raumnutzungsansprüche und die Belange aller Wirtschaftsbereiche – etwa Tourismus, Gewerbeflächen oder Rohstoffabbau – ausgewogen zu berücksichtigen. Die begonnenen Bestrebungen der Landesregierung, die Dauer von Genehmigungsverfahren im Sinne des EE-Hochlaufs drastisch zu reduzieren, müssen zudem weiter intensiviert werden, um die eigenen gesetzten Zubauziele zu erreichen.

Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf:

§ 2 Festlegung und Umsetzung regionaler Teilflächenziele (2) Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis	Wie bereits in unserer Stellungnahme zum gelten- den LWindGG dargelegt, sehen wir die Festlegung der zu erreichenden Teilflächenziele auf Basis einer Flächenpotenzialanalyse grundsätzlich als sinnvoll an, da so die Leistungsfähigkeit und
--	---

zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie 1. für die Regionen der Planungsgemeinschaften a. Mittelrhein-Westerwald in Höhe von mindestens 1,83 v. H., b) Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 2,97 v. H., c) Region Trier in Höhe von mindestens 2,45 v. H. und d) Westpfalz in Höhe von mindestens 2,00 v. H. sowie 2. für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 2,01 v. H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt. (3) Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 jeweilige zu erreichende regionale Teilflächenziel von 1,4 v. H. zu erreichen.	naturräumlichen Gegebenheiten der einzelnen Planungsregionen berücksichtigt werden. Auch die Flächenvorgaben der zweiten Stufe als Mindestziele zu definieren, sozusagen als Aufforderung zur Planung größerer Anteile in den Regionen, ist mit Blick auf den großen Bedarf an Windenergieflächen zu begrüßen. Es muss jedoch unbedingt ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung zu Lasten der Wirtschaft geht und beispielsweise die ebenfalls dringend benötigten Potenzialflächen für Gewerbegebiete (wie z.B. die jüngst vom Land bekannt gegebenen „Turboflächen“ für Gewerbe- und Industrie) oder Rohstoffsicherungsflächen in Anspruch genommen werden. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag verankerten Klimaziele erscheint die für Rheinland-Pfalz vorgesehene Fristverkürzung grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht auch der Forderung der Wirtschaft, den Ausbau der Windkraft und die Bereitstellung geeigneter Flächen zu beschleunigen. Wie schon beim LWindGG 2023 betont, sollte dies jedoch nicht zu einer Überforderung der Planungsgemeinschaften führen und die bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erforderliche Sorgfaltspflicht und Abwägung mit anderen Belangen gewahrt bleiben. Erfahrungsgemäß erreichen die Planungsgemeinschaften gerade im Bereich Windenergie viele Einwendungen, da Windkraftanlagen häufig auf großen Widerstand stoßen. Dies geht in der Regel mit einem erheblichen Zeitaufwand für die sorgfältige und rechtsichere Abwägung einher. Im Sinne einer flexibleren Umsetzung der Vorgaben ist die erweiterte Möglichkeit zur Übertragung eines Flächenüberhangs grundsätzlich zu begrüßen. Nach unserer Kenntnis gibt es jedoch auch Stimmen, die die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem
---	---

	abschließenden Charakter der verbindlichen regionalen Zielvorgaben im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Frage stellen. Sollte die Landesregierung rechtlich ausschließen können, dass ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegt, bestehen seitens der IHK-Arbeitsgemeinschaft keine Bedenken gegen die vorgesehene Regelung.
§ 3 Flächenüberhang (1) Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgrund zwingender regionsspezifischer Beschränkungen Besonderheiten nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr als 1,4 v. H. das jeweils vorgegebene Teilflächenziel in ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren. Im Vertrag sind insbesondere die Rechtsfolgen im Falle des § 4 Abs. 2 WindBG zu regeln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.	Sollten sich die vorab genannten Bedenken beim Thema Flächenüberhang ausräumen lassen, stehen der in § 3 angepassten Formulierung keine Bedenken entgegen. Der Verzicht auf den Nachweis zwingender Beschränkungen würde die Anwendung der Flächenüberhangregelung vereinfachen und damit die Erreichung des Gesamtziels für Rheinland-Pfalz vereinfachen. Ziel sollte jedoch eine angemessene Umsetzung der Verpflichtung in allen Teilregionen sein.

Über uns:

Die vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft, die die Vertretung des Gesamtinteresses der rund 265.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundes- und Landespolitik sowie gegenüber anderen Organisationen arbeitsteilig organisiert.

Ansprechpartner für die vorliegende Stellungnahme:

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
c/o IHK Koblenz
Schlossstr. 2
56068 Koblenz

- **Kompetenzteam Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung**
Ansprechpartner: Wilfried Ebel, Tel: 0651 9777-920, E-Mail: ebel@trier.ihk.de
- **Kompetenzteam Umwelt und Energie**
Ansprechpartner: Steffen Blaga, Tel: 0621 5904-1600, E-Mail: steffen.blaga@pfalz.ihk24.de